



Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens, für den in weitestmöglicher Nutzung und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definierten Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden im Ennepe-Ruhr-Kreis für barrefreies und bebauetes Land abgeleitet. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

- Bodenwert in Euro/m² Beispiel: **200**
 Eigenschaften des Richtwertgrundstücks Beispiel: **W-II-700**
- rot** Individueller Wohnungsbau
 Es handelt sich vorwiegend um voll erschlossene, barrefreie Grundstücke für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushäuser und Reihend- sowie Reihemittelhäuser.
 - blau** Geschosswohnungsbau
 Es handelt sich vorwiegend um voll erschlossene, barrefreie Grundstücke für zwei- und mehrgeschossige Gebäude (Mehrwohngebäude, Eigentumswohnungen oder gemischt genutzte Gebäude).
 - schwarz** Gewerbe
 Es handelt sich um voll erschlossene, barrefreie Grundstücke für eine industrielle oder produzierende Nutzung. Hierbei sind aber eigenständige oder produktbezogene Dienstleistungen nicht ausgenommen. Ist der Bodenrichtwert zusätzlich mit einem Stern * gekennzeichnet, ist hier eine Büro- oder Handwerksnutzung vorherrschend.

W - Wohnbauflächen
 M - Gemischte Bauflächen
 G - Gewerbliche Bauflächen

I - Zahl der Vollgeschosse
 II - Größe des Richtwertgrundstückes (m²)

Ein nicht eingeklammerter Bodenrichtwert bezieht sich auf ein bebaufreies, ein eingeklammerter Bodenrichtwert () auf ein bebaufähiges Richtwertgrundstück. Von Baufreiheit ist auszugehen, wenn für das fertig vermessene und im Grundbuch nachgewiesene Baugrundstück:

- der Erschließungsbeitrag gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Kanalschlussbeitrag ohne den Hausanschluss (Abgabe für den erstmaligen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage) nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie
- der Kostenabgabebetrag gemäß § 135a BauGB (Inanspruchnahme der Aufwendungen für den Grunderwerb und für die erstmalige Herstellung) bereits erhoben wurde bzw. nicht zu entrichten ist.

Außerdem werden die Bodenrichtwerte grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen. Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z.B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von den Bodenrichtwertgrundstück in den verbleibenden Merkmalen und Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestaltung bzw. in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Anfragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückspreise über den Verkehrswert beantragen.

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Ansprüche gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen, insbesondere den Trägern der Bauleitplanung oder den Baugenehmigungsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.



BODENRICHTWERTE Hattingen

STAND : 01.01.2010

Gemäß § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückspreise im Ennepe-Ruhr-Kreis die in dem Auszug daraus angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den Gutachterausschussverordnung NRW vom 23.03.2004 (ISGV. NRW. 231) zum Stichtag 01.01.2010 ermittelt.

Schwelm, 17.02.2010
 gez. Wagenbach
 Vorsitzender

Kartengrundlage:
 Staatsvermessungsamt (Regionalverband Ruhr)
 Maßstab: 1:50.000

Herausgeber:
 Gutachterausschuss für Grundstückspreise im Ennepe-Ruhr-Kreis
 www.gutachterausschuss-ennepe-ruhr.de

Die Karte ist gesetzlich geschützt, dass darf nur mit Erlaubnis des Herausgebers in Rahmen eines Nutzungsrechts veröffentlicht oder weiterverarbeitet werden. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Gemäß Art. 123.2010